

Dienstverhältnis des Anklägers entspricht dem eines Untergeneralsekretärs der Vereinten Nationen.

5. Das Personal der Anklagebehörde wird vom Generalsekretär auf Empfehlung des Anklägers ernannt.

#### **Beschluss**

Auf seiner 4819. Sitzung am 4. September 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind".

#### **Resolution 1504 (2003) vom 4. September 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003,

*in Anbetracht* dessen, dass der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geschaffen hat,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Rat mit seiner Resolution 1503 (2003) die Absicht des Generalsekretärs begrüßt hat, dem Rat Frau Carla del Ponte für die Ernennung als Anklägerin für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien vorzuschlagen,

*eingedenk* des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Frau Carla Del Ponte zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ernennen,

*ernennt* Frau Carla Del Ponte mit Wirkung vom 15. September 2003 für eine vierjährige Amtszeit zur Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

*Auf der 4819. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Resolution 1505 (2003) vom 4. September 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolution 1503 (2003) vom 28. August 2003,

*in Anbetracht* dessen, dass der Rat mit der genannten Resolution das neue Amt eines Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda geschaffen hat,

*eingedenk* des Wortlauts von Artikel 15 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, den der Rat in seiner Resolution 1503 (2003) angenommen hat,

*nach Prüfung* des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow zum Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ernennen,